

Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters Stadt Karlsruhe

Stand: 01.01.2016 – überarbeitete Version Stand 23.02.2016

- gültig bis 31.12.2016 –

Vorbemerkung:

Die „Ermessenslenkenden Weisungen“ des Jobcenters Stadt Karlsruhe dienen als Leitlinie.

Ausgangspunkt ist grundsätzlich immer ein einheitliches und fundiertes Profiling. Das Profiling ist für eine erfolgreiche Integration, eine passgenaue Planung und einen zielgerichteten Einsatz der Ressourcen unverzichtbar.

Entgegen der bisherigen HP-Logik gilt im 4-Phasen-Modell:


- **Die Auswahl eines Produktes erfolgt unabhängig der Profillage**
- **Sie orientiert sich ausschließlich an den im Profiling festgestellten Handlungsbedarfen und den daraus abgeleiteten Handlungsstrategien**
- **Die Vermittlungsfachkraft legt hierbei fest, wann der Produkteinsatz im Rahmen des Integrationsfahrplanes erfolgt**


Außerdem gilt:

Die ermessenslenkenden Weisungen dienen nicht zur Kontrolle der richtigen Handlungsstrategie, sondern verstehen sich als dezentrale Arbeitshilfe.

Produkt	Einsatz bei Handlungsstrategie	Festlegung für das Jobcenter Stadt Karlsruhe
<p>Eingliederungszuschuss nach § 89 ff. SGB III</p> <p>Grundvoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Berufserfahrung ermöglichen 	<p>EGZ dient in erster Linie zum Abbau von Beschäftigungshürden, kann aber auch im Einzelfall zur arbeitsplatznahen Qualifizierung eingesetzt werden.</p> <p>EGZ wird nur gewährt, wenn mind. 2 der genannten Kriterien vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Alter mindestens 45 Jahre 2.) keine abgeschlossene Berufsausbildung oder behindertenspezifische Reha-Ausbildung 3.) gesundheitliche Einschränkungen mit Auswirkung auf die Vermittlung, die durch ÄG oder ärztliches Attest belegt sind 4.) Jugendliche bis 25 Jahre 5.) „perforiertes“ Berufsbild 6.) Absolventen einer Reha-Maßnahme <p>Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Teamleiters. Eine aussagekräftige Dokumentation über die grundsätzliche Zustimmung zu EGZ ist seitens des PAP zwingend erforderlich.</p> <p>Die Minderleistung des Arbeitnehmers und der Mehraufwand des Arbeitgebers sind zu erfragen und in VerBis ausführlich zu dokumentieren.</p> <p><u>Grundsätzliche Höhe und Dauer des EGZ:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EGZ nach § 89: bis 30 % und bis 6 Monate. ▪ EGZ für Schwerbehinderte (§90 Abs.1) und Ältere (§ 131 SGB III) sind von dieser Regelung ausgenommen ▪ Besonders betroffene Schwerbehinderte werden ausschließlich über § 90 Abs. 2 gefördert. <p>Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Teamleiters.</p>

Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters Stadt Karlsruhe

<p>Förderung beruflicher Weiterbildung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses („Umschulung“) - §81 ff SGB III</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsabschluss erwerben 	<p>Vorrangig betriebliche Einzelumschulung nutzen!</p> <p>Die Bildungszielplanung der Agentur für Arbeit Karlsruhe (unter Beteiligung des Jobcenter Stadt Karlsruhe) sowie die Regelungen zur Umsetzung des Sonderprogramms „IFLAS“ sind zu beachten.</p> <p>Die Eignung ist grundsätzlich unter Einschaltung der Fachdienste zu klären.</p> <p>Die Notwendigkeit der Maßnahme und deren Zielsetzung ist ausführlich in VerBIS zu dokumentieren.</p> <p>Die fachlichen Regelungen zum Absolventenmanagement FbW sind zu beachten.</p> <p>Vor Aushändigung des Bildungsgutscheines ist der Fall mit dem Teamleiter abzustimmen. Gültigkeit 1 Monat, länger nur im Ausnahmefall.</p>
<p>Weiterbildung zur Qualifikationserweiterung - §81ff SGB III</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulabschluss erwerben • Berufliche (Teil-) Qualifikation realisieren • Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern (modularer Bestandteil) • Integrationsrelevante Fremdsprachenkenntnisse erwerben (modularer Bestandteil) • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Leistungsfähigkeit fördern 	<p>Es können grundsätzlich nur kurze modulare Maßnahmen bis zu drei Monaten gefördert werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer kurzfristigen Integration führen werden. Dabei sind keine Maßnahmen zu fördern, die einen hohen allgemeinbildenden Inhalt vermitteln. Die Gründe für eine Förderung, sind in VerBIS <u>ausführlich zu dokumentieren</u>.</p> <p>Vor Aushändigung des Bildungsgutscheines ist der Fall mit dem Teamleiter abzustimmen. Gültigkeit 1 Monat, länger nur im Ausnahmefall.</p> <p>Die Erlangung eines Hauptschulabschlusses ist eine Pflichtleistung.</p>
<p>Freie Förderung nach § 16f SGB II</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Anbindung an bestimmte Strategie möglich 	<p>Eine Förderung ist nur möglich, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht greifen oder bereits ausgeschöpft sind (z.B. VB).</p> <p></p> <p>Die Förderung hat in Abstimmung mit dem zuständigen Teamleiter zu erfolgen.</p>

<p>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber (MAG) (§ 45 SGB III)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche (Teil-)Qualifikation realisieren • Absolventenmanagement • Berufserfahrung ermöglichen • Leistungsfähigkeit feststellen • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Leistungsfähigkeit fördern • Perspektiven verändern • Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen • Integrationsrelevante Fremdsprachenkenntnisse erwerben • Heranführen an das Arbeitsleben (Tagestruktur herstellen) • Arbeits- und Sozialverhalten stärken • Lernbereitschaft fördern • Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit • Verfügbarkeit /Mitwirkung überprüfen • Vermittlung 	<p>Bei verschiedenen Arbeitgebern können MAG mit <u>jeweils</u> maximal 6 Wochen gefördert werden. Bei Langzeitarbeitslosen und U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen beträgt die Förderdauer maximal 12 Wochen (§16 Abs.3).</p> <p>Notwendige Übernachtungskosten sind analog der Anwendung §86 SGBIII (FbW) zu erstatten. Derzeit 31€ pro Nacht, max. 340€ pro MAG.</p> <p>Kritische Prüfung von Mitnahmeeffekten notwendig.</p> <p>Die Notwendigkeit und Zielsetzung der jeweiligen Maßnahme ist in VerBis ausführlich zu dokumentieren.</p>
<p>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (MAT) (§ 45 SGB III)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche (Teil-)Qualifikation realisieren • Absolventenmanagement • Berufserfahrung ermöglichen • Leistungsfähigkeit feststellen • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Leistungsfähigkeit fördern • Perspektiven verändern • Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen • Integrationsrelevante Fremdsprachenkenntnisse erwerben • Heranführen an das Arbeitsleben (Tagestruktur herstellen) • Arbeits- und Sozialverhalten stärken • Lernbereitschaft fördern • Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit • Verfügbarkeit /Mitwirkung überprüfen • Vermittlung 	<p><u>Eingekaufte Maßnahmen:</u></p> <p>Vor Zuweisung in die jeweilige Maßnahme ist sicherzustellen, dass die vereinbarten Teamkontingente nicht überschritten werden.</p> <p><u>Zuweisungsmodalitäten der einzelnen MAT</u> sind zu beachten (siehe )</p> <p><u>Freie Maßnahmen:</u></p> <p>Ggf. über Aushändigung eines AVGS – MAT in Rücksprache mit TL.</p> <p>Für beide Maßnahmentypen gilt:</p> <p>Die Notwendigkeit und Zielsetzung der jeweiligen Maßnahme ist in VerBis ausführlich zu dokumentieren</p>
<p>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem privaten Arbeitsvermittler - Vermittlungsgutschein – (AVGS-MPAV) (§45 SGBIII)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche (Teil-)Qualifikation realisieren • Absolventenmanagement • Berufserfahrung ermöglichen • Leistungsfähigkeit feststellen • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Leistungsfähigkeit fördern • Perspektiven verändern • Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen • Integrationsrelevante Fremdsprachenkenntnisse erwerben • Heranführen an das Arbeitsleben (Tagestruktur herstellen) • Arbeits- und Sozialverhalten stärken • Lernbereitschaft fördern • Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit • Verfügbarkeit /Mitwirkung überprüfen • Vermittlung 	<p>Rechtsanspruch für Aufstocker ALG – Verweis an Agentur für Arbeit</p> <p>Ermessensleistung für SGBII Kunden</p> <p>Notwendigkeit und Zielführung sind ausführlich in VerBIS zu dokumentieren.</p> <p>Gültigkeit des AVGS: 3 Monate</p> <p>Vorherige intensive Aktivierungsphase: 6 Monate (Zeiten anderer Träger und §SGB III zählen mit).</p>

Vermittlungsbudget (§16 i.V.m. §44 SGB III)

- Das Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen des Jobcenters Stadt Karlsruhe nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen. Beispiel: Bewerbungseminare privater Anbieter, bei denen die Förderung nicht im Rahmen § 45 n.F. SGBIII erfolgt. Diesen Kunden sind die vom Jobcenter Stadt Karlsruhe eingekauften Maßnahmen anzubieten.
- Über das Vermittlungsbudget werden die nachfolgenden Leistungen abgerechnet. Andere als hier aufgelistete Leistungen sind grundsätzlich nicht möglich. Abweichungen von der jeweiligen Höhe sind in Absprache mit dem TL möglich.
- In jedem Fall ist die Notwendigkeit für die einzelne Leistung in VerBIS zu dokumentieren. Die erforderlichen Nachweise (z.B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Rechnung) sind einzufordern.
- Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zu Förderart, Eigenleistungsfähigkeit, Dauer und Höhe der Förderung sind vom PAP in VerBIS im VB-Vermerk mit Betreff: „Beratung VB mit Stichwort zu/r der Förderungsart/en“ nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die Auszahlung übernimmt das Team der EZ, in CoSach ist der Status unter der Registerkarte „Förderdaten III“ zu erfassen.
- Bei Wegfall Hilfebedürftigkeit wegen Arbeitsaufnahme kann ggf. ein Antrag auf ein Darlehen bei der Sachbearbeitung zur Überbrückung bis zur ersten Gehaltszahlung beantragt werden. Entscheidung über die Gewährung trifft die Sachbearbeitung.

Link zur Geschäftsanweisung: [Geschäftsanweisung](#)

Bei allen Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist die Eigenleistungsfähigkeit zu würdigen. Bei allen Leistungen, die in Verbindung mit einem Arbeitsvertrag gewährt werden, ist die Eigenleistungsfähigkeit auf der Grundlage des zukünftigen Einkommens zu prüfen. Bei allen anderen Leistungen (z.B. Bewerbungskosten) wird fehlende Eigenleistungsfähigkeit grundsätzlich unterstellt.

Dokumentation der Eigenleistungsfähigkeit in VerBIS: z.B. „Die Leistung VB – Fahrkostenbeihilfe ist für eine Arbeitsaufnahme notwendig; eine Eigenleistungsfähigkeit ist nach den Angaben des Kunden nicht gegeben.“

Leistungen für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz werden analog gewährt.

Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters Stadt Karlsruhe

Produkt	Einsatz bei Handlungsstrategie	Festlegung für das Jobcenter Stadt Karlsruhe
Bewerbungskosten	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung • Perspektiven verändern • Mobilität erhöhen • Absolventenmanagement • Ausländische Bildungsabschlüsse/Qualifikationen/Zertifikate anerkennen • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen • Berufserfahrung ermöglichen 	<p>Pauschalierte Erstattung von 5.- € pro Bewerbung bis zur Höchstgrenze von max. 260.- € pro Kalenderjahr. In Ausnahmefällen ist auch eine nicht pauschalierte Erstattung möglich (z.B. Erstellung von Passfotos aufgrund Einschaltung Bewerbercenter JC)</p> <p>Falls Erstellung oder Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen erforderlich sind, ist grds. auf das Angebote des Bewerbercenters JC hinzuweisen.</p> <p>Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Gutschein für die Erstellung oder Überarbeitung bei einem privaten Anbieter auszugeben. Die hierfür anfallenden Kosten werden auf das Budget von 260,00 € angerechnet.</p> <p>Kosten für Internet- und Email-Bewerbungen werden nicht erstattet.</p>
Reisekosten (anlässlich Vorstellungsgespräch)	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung • Perspektiven verändern • Mobilität erhöhen • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen • Berufserfahrung ermöglichen 	<p>0,20 € je gefahrenem km max. 130.- € oder die Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels pro Reise.</p> <p>Für notwendige Übernachtungskosten (ohne Verpflegung) können auf Nachweis max. 100.- € pro Reise erstattet werden.</p> <p>Kosten für ein Vorstellungsgespräch zur Eignungsabklärung bei einem potentiellen Entleiher können nicht erstattet werden.</p> <p>Diese Regelung gelten auch für Leistungen im EU-Ausland + Schweiz und Liechtenstein.</p>
Fahrkosten (für Pendelfahrten)	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung • Mobilität erhöhen • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen • Berufserfahrung ermöglichen 	<p>Fahrkostenbeihilfe max. für die ersten 2 Monate der Beschäftigung wird begrenzt auf 260.-€ monatlich.</p> <p>Fahrkostenbeihilfe kann übernommen werden, wenn die einfache Fahrstrecke 20 km oder mehr beträgt.</p> <p>Eigenleistungsfähigkeit ist im Hinblick auf künftiges Einkommen zu beachten.</p>

Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters Stadt Karlsruhe

<p>Umzugskosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung • Mobilität erhöhen • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen • Berufserfahrung ermöglichen 	<p>Umzüge sind bis max. 4.500.- € erstattungsfähig (In- und EU- und EWR-Ausland).</p> <p>Die Notwendigkeit für die Gewährung von Umzugskosten liegt vor, wenn tägliches Pendeln unzumutbar ist (Fachliche Hinweise zu §10).</p> <p>Der Antrag (= das Leistungsbegehren) ist vor der Arbeitsaufnahme (= leistungsbegründendes Ereignisse) zu stellen. Die Antragstellung ist in VerBis zu dokumentieren.</p> <p>3 Vergleichsangebote von Umzugsunternehmen sind vorzulegen.</p> <p>Wird der Umzug in „Eigenregie“ durchgeführt, können die Kosten zu einem vertretbaren Umfang erstattet werden. Die maximalen Kosten, die erstattet werden können, betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für das Mieten eines Fahrzeuges (müssen inkl. Treibstoffkosten und Vergütung von Umzugshelfern <u>unter</u> den Vergleichsangeboten von 3 Umzugsunternehmen liegen) - Kosten für Treibstoff: nur auf Nachweis - Kosten für Arbeitskräfte: max. 20,00 Euro pro Raum der alten Wohnung (Belege/Rechnung mit Namen des Umzugshelfers/der Umzugshelfer sind unbedingt erforderlich, keine anonyme Erstattung möglich!) <p>Achtung: Umzugsmaterialien (Sackkarre, Tragegurte etc.) können üblicherweise bei Transportportunternehmen/Autovermietungen angemietet werden. Die private Anschaffung ist daher nicht erstattungsfähig.</p> <p>Eigenleistungsfähigkeit ist im Hinblick auf künftiges Einkommen zu beachten.</p>
<p>Reisekosten (anlässlich Antritt einer Arbeitsstelle)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung • Perspektiven verändern • Mobilität erhöhen • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen • Berufserfahrung ermöglichen 	<p>0,20 € je gefahrenem km, max. 130.- € oder die Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p>Eigenleistungsfähigkeit ist im Hinblick auf künftiges Einkommen zu beachten.</p>

Trennungskosten (bei getrennter Haushaltsführung)	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung • Perspektiven verändern • Mobilität erhöhen • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen • Berufserfahrung ermöglichen 	<p>Keine besondere Berücksichtigung im Rahmen VB.</p> <p>Zusätzliche Kosten werden bei Einkommensanrechnung nach §11 SGBII berücksichtigt.</p>
Sonstige Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung • Perspektiven verändern • Mobilität erhöhen • Ausländische Bildungsabschlüsse/Qualifikationen/Zertifikate anerkennen • Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren • Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen • Berufserfahrung ermöglichen 	<p>Seit 2015 fallen die bisherigen Anträge für Arbeitsmittel, Nachweise und Unterstützung der Persönlichkeit unter „sonstige Hilfen“.</p> <p>Für Arbeitsmittel gilt: Auf Nachweis können unter Vorlage des Arbeitsvertrages die Kosten bis max. 260,- € erstattet werden.</p> <p>Bei Arbeitskleidung maximal 50% der notwendigen Kosten aufgrund der Möglichkeit privater Nutzung. Im Einzelfall können Kosten für Arbeitsausrüstung auch zur Anbahnung einer sozialversicherungspflichtig Beschäftigung (MAG) nach Rücksprache mit TL erstattet werden.</p> <p>Für Nachweise gilt: Kosten für notwendige Prüfungen, Berechtigungsscheine oder andere Nachweise (z.B. Gesundheitspass, Impfungen, Übersetzungen, polizeiliches Führungszeugnis, Personenbeförderungsschein, etc.) können auf Rechnung bis zur Höhe von 200,- € erstattet werden.</p> <p>Für Unterstützung der Persönlichkeit gilt: Kosten werden i.H.v. 50 % der Gesamtkosten bis zur maximalen Förderhöhe von 200,- € übernommen. Hierunter fallen insbesondere Kosten, die zur Verbesserung des äußerlichen Erscheinungsbildes anfallen. Ausnahme: Kompetenzcoaching</p> <p>Für die bisherigen sonstigen Hilfen gilt: Unter Beachtung eines strengen Maßstabes können einmalig max. 500,- € erstattet werden. Ein Arbeitsvertrag ist als Nachweis der Notwendigkeit immer vorzulegen.</p> <p>Ausnahme: Für die Vermittlung notwendige Sprachkurse maximal bis zur Erreichung des Niveaus B2 – falls begründbar erforderlich auch bis zum Niveau C1 - nach Rücksprache mit Teamleiter. Dabei müssen alle Möglichkeiten der Förderung durch das BAMF ausgeschöpft sein.</p>

<p>Einstiegsgeld (§16b)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit • Beendigung der Hilfebedürftigkeit von Selbständigen 	<p>Nur Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit, nicht versicherungspflichtiger Tätigkeiten. Bei Privatinsolvenz keine Förderung möglich.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Positive Beurteilung der individuellen unternehmerischen Eignung des Antragstellers - Vorlagefolgender Unterlagen: Tragfähigkeitsbescheinigung von fachkundiger Stelle, Gewerbeanmeldung und Rentabilitätsvorschau <p>Bewilligung zunächst nur für sechs Monate, Bemessung nach §1 der ESG-Verordnung.</p> <p>Entscheidung über Weiterbewilligungsantrag im Einzelfall (in der Regel maximal 12 Monate). Über 12 Monate nur in Absprache mit dem TL.</p> <p>Notwendigkeit des Mitteleinsatzes ist ausführlich in VerBis zu dokumentieren.</p> <p>Nach spätestens 12 Monaten ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob die selbständige Tätigkeit im hauptberuflichen Umfang kurzfristig zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt. Hierbei sind die Art der Tätigkeit und Größe der Bedarfsgemeinschaft mit zu berücksichtigen (ggfs. Umwandlung in NE oder Beendigung der selbst. Tätigkeit).</p> <p>Die „De minimis“ – Regelung ist zu beachten, zu besprechen und zu dokumentieren.</p>
<p>Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§16c)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit • Beendigung der Hilfebedürftigkeit von Selbständigen. 	<p>Zur Aufnahme einer neuen selbständigen Tätigkeit oder zur Unterstützung einer bestehenden selbständigen Tätigkeit. Kann als Zuschuss und/oder Darlehen bis maximal 5000,- Euro gezahlt werden.</p> <p>Dient zur Beschaffung von Sachgütern und Dienstleistungen (ausgenommen Coaching und Beratung). Die „De minimis“ – Regelung ist zu beachten, zu besprechen und zu dokumentieren.</p> <p>Bei Privatinsolvenz keine Förderung möglich.</p>

Fortsetzung:

**Leistungen zur Eingliederung
von Selbständigen (§16c)**

Voraussetzungen:

- Positive Beurteilung der individuellen Unternehmerischen Eignung des Antragstellers.
- Vorlagefolgender Unterlagen: Tragfähigkeitsbescheinigung von fachkundiger Stelle, sowie Gewerbeanmeldung und Rentabilitätsvorschau.
- Die Tätigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden (mehr als 15Std.)
- Die Antragstellung muss vor Kauf der Sachgüter erfolgen.
- Vorlage Rechnungen + Kostenvoranschläge + Nachweise ist erforderlich.
- Bei Darlehen sind vorrangige Finanzierungsquellen zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Bei Kapitalbedarf mit Beträgen bis zu 1.000€ reicht eine Glaubhaftmachung aus, dass die Mittel nicht anderweitig aufgebracht werden können. Voraussetzung ist der Besuch der Maßnahme **„Beratung und Kenntnisvermittlung für Selbständige Erhalt bzw. Beendigung der hauptberuflichen Selbständigkeit“** und der Bestätigung des Kapitalbedarfes im Bericht des Trägers der Maßnahme.

Bei mehr als 1.000€ bleibt es beim bisherigen Verfahren (siehe Fachliche Hinweise zu §16c).

Grundsätzlich Gewährung als Darlehen, in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit TL auch als Zuschuss möglich.

Antrag vollständig mit Stellungnahme und Unterlagen an Trägerteam zur Erteilung des Bescheides, Ausstellen der „De Minimis“ - Bescheinigung und Auszahlung.

Nach spätestens 12 Monaten ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zur prüfen, ob die selbständige Tätigkeit im hauptberuflichen Umfang kurzfristig zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt. Hierbei sind die Art der Tätigkeit und Größe der Bedarfsgemeinschaft mit zu berücksichtigen. (ggfs. Umwandlung in NE oder Beendigung der selbst. Tätigkeit).